

# Bundesbeschluss über den Energieartikel in der Bundesverfassung

vom 6. Oktober 1989

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 7. Dezember 1987<sup>1)</sup>,  
beschliesst:*

## I

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

### *Art. 24<sup>octies</sup>*

<sup>1</sup> Bund und Kantone setzen sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für eine ausreichende, breitgefächerte und sichere, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung sowie für einen sparsamen und rationellen Energieverbrauch ein.

<sup>2</sup> Der Bund erlässt Grundsätze für:

- a. die Nutzung einheimischer und erneuerbarer Energien;
- b. den sparsamen und rationellen Energieverbrauch.

<sup>3</sup> Der Bund:

- a. erlässt Vorschriften über den Energieverbrauch von Anlagen, Fahrzeugen und Geräten;
- b. fördert die Entwicklung von Energietechniken, insbesondere im Bereich des Energiesparens und der erneuerbaren Energien.

<sup>4</sup> Der Bund berücksichtigt in seiner Energiepolitik die Anstrengungen der Kantone und ihrer Gemeinwesen sowie der Wirtschaft. Den unterschiedlichen Verhältnissen der einzelnen Gebiete des Landes und der wirtschaftlichen Tragbarkeit ist Rechnung zu tragen. Massnahmen betreffend den Verbrauch von Energie in Gebäuden werden vor allem von den Kantonen getroffen.

## II

Dieser Beschluss untersteht der Abstimmung des Volkes und der Stände.

Nationalrat, 6. Oktober 1989

Der Präsident: Iten

Der Protokollführer: Anliker

Ständerat, 6. Oktober 1989

Der Präsident: Reymond

Die Sekretärin: Huber

<sup>1)</sup> BBl 1988 I 337

## Bundesbeschluss über den Energieartikel in der Bundesverfassung vom 6. Oktober 1989

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1989
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	41
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.10.1989
Date	
Data	
Seite	902-902
Page	
Pagina	
Ref. No	10 051 194

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.